

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Teilnehmer beträgt 12 Sgr. durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des 943. 7. 07. 943. 0. 050 + 070 = 30
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhl.

Nr. 10.

Stuhl, Sonnabend, den 10. März.

1866.

Redaction: das Landrathsamt. Druckerei: Buchdruckerei.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Anscoupons Ser. H. zur Preussischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Ser. II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nach dem Gesetz vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Kaiserstraße Nro. 92, miten rechts, von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Klassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Genere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862, mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuss. Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Königl. Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat dieselbe die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben, das andere dem in Empfang zu nehmenden Beauftragten zu behalten. In diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von der Königl. Regierung in den Provinzen zu bezeichnenden Klassen und Klassenstellen die Nummern der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die gedachten Talons abhanden gekommen sind. In diesen Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Befreiung der Talons oder der Schuldverschreibungen von der Regierungs-Hauptkassen und an die Kontrolle der Staatspapiere erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couvorte bemerkt ist, daß es sich (bezeichnetenfalls Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfang neuer Coupons Werth hat.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Befreiung auf, die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten ausgehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuss. Postbezirks, aber innerhalb der preuss. Botschafts-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

V. Wedell. Gamet. Löwe.

In vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königl. Domainen-Rent-Ämtern zu haben.

Marienwerder, den 17. Februar 1866.

Königliche Regierung.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1. Mit dem 1. d. Mts. hat der von Strassburg-Rocher versetzte Herr Kreis-Secretair Moldenhauer seinen Posten beim Königl. Landraths-Amte angetreten.

Stuhl, den 10. März 1866.

Nr. 2. Die Schollan von der Grund- und Gebäudesteuer pro 1866 werden den Herren Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke resp. den Schulzenämtern mit Rücksicht auf Couvert zugehen. Die letzteren haben die Rollen 8 Tage lang öffentlich im Schulzenamts-Lothale zur Einsicht der Steuerpflichtigen anzulegen und diese hiervon zu benachrichtigen. — Etwaige Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heber sind binnen 3 Monaten vom Tage der Auslegung der Rolle ab gerechnet beim Herrn Fortschreibungsbeamten Hornung hier selbst schriftlich anzubringen. — Auf Grund der Hebelisten über die Fortschreibungs-Gebühren sind die letzteren von den Verpflichteten zu erheben und zur Kgl. Kreissteuer-Kasse abzuführen. —

10/94

